

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von Oekomax[®] GmbH (im folgenden mit Oekomax abgekürzt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten somit für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten die Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Oekomax sie schriftlich bestätigt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote von Oekomax sind freibleibend und unverbindlich. Für den Inhalt des Vertrages ist ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von Oekomax. Erklärungsirrtümer können wir unter Haftungsausschluss jederzeit berichtigen.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Auslieferungsort zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Verpackung. Bei Verschiebung der Preisgrundlage bis zum Tage der Lieferung behalten wir uns Preisänderungen vor. Bei Warenlieferungen innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, nach 30 Tagen netto.
2. Sollte der Wert des Auftrages über EUR 1.000,- ohne Mehrwertsteuer liegen, so ist 1/3 bei Auftragserteilung zu entrichten, 1/3 bei Bereitstellung und 1/3 bei Übergabe.
3. Oekomax ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Oekomax berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
4. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Oekomax über den Betrag verfügen kann. Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber, letztere nur aufgrund besonderer Vereinbarung, entgegengenommen, wobei Diskont, Wechselsteuer, Einzugs- und sonstige Kosten und Gebühren zu Lasten des Kunden gehen.
5. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles sind wir berechtigt, 8 % (bei Kaufleuten) oder 5% (bei Endverbraucher) Verzugszinsen über dem jeweiligen Basissatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

§ 4 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollkommener technischer Klärung mit dem Kunden und Beibringung der von ihm zu beschaffenden Unterlagen, sowie nicht vor Erfüllung der vereinbarten Abzahlung und sonstigen Vorleistungspflichten.
2. Im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses, das unabhängig vom Willen von Oekomax oder eines Zulieferers eintritt, wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Kriegsgefahr, Streik oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Roh- und Betriebsstoffmangel und ähnliches, hat Oekomax auch verbindlich vereinbarte Fristen und Termine nicht zu vertreten. Solche Ereignisse berechtigen Oekomax, Lieferungen und Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich in den o. a. Fällen die Lieferfrist oder wird Oekomax von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Kunden.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs des Liefergegenstands geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person, die auch ein Mitarbeiter der Oekomax sein kann, übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk/Lager des Kunden verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Oekomax unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB bis zum Eingang aller Zahlungen aus den bestehenden und auch künftig entstehenden Forderungen, die Oekomax aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen.
2. Verpfändungen und Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht gestattet. Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat der Kunde bestmöglich abzuwehren und uns unverzüglich anzuzeigen.
3. Soweit der Kunde Vorbehaltsware im Rahmen gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußert oder verarbeitet, tritt er uns hiermit schon alle aus solchen Geschäften entstehenden Forderungen und Nebenrechte gegen Dritte sicherungshalber im vollen Umfang ab. Auf Verlangen hat der Kunde uns den Schuldner der abgetretenen Forderung und alle zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf im eigenen Namen und für unsere Rechnung berechtigt und verpflichtet, solange wir von dem uns jederzeit zustehenden Recht der Einziehung keinen Gebrauch machen.
4. Die Ware bleibt Eigentum von Oekomax, Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Oekomax, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das Miteigentum von Oekomax durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum des Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Oekomax übergeht. Der Kunde verwahrt das Miteigentum von Oekomax unentgeltlich.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist berechtigt, den Liefergegenstand zurückzufordern und vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Oekomax ist weiter berechtigt, gegebenenfalls Abtretung der Herausgabensprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde für die Benutzung und die eingetretene Wertminderung an eine Pauschalvergütung zu zahlen, die mindestens dem Abschreibungssatz der amtlichen AfA-Tabelle (auf volle Jahre aufgerundet) entspricht. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorhaltsware liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn dies ZP ausdrücklich schriftlich erklärt.

§ 7 Sachmängel

1. Oekomax gewährleistet, dass ihre Produkte frei von Sachmängeln sind. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke); 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferers und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
2. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang. Die Verjährung entfällt für Lieferteile, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen, wie Stoffbuchsen, Dichtungen, Kupplungsteile aus Gummi usw. Ferner bezieht sich die Verjährung nicht auf natürliche Abnutzung und auf solche Schäden, die in unsachgemäßem Einbau, unzulänglicher Wartung oder in ungeeigneten Betriebsverhältnissen (wie etwa Trockenlauf, unzulässige Förderflüssigkeit oder chemische und elektrische Einflüsse) ihre Ursache haben. Unsere Haftung ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde Änderungen und Instandsetzungsarbeiten an dem Liefergegenstand eigenmächtig vornimmt oder vornehmen lässt, ohne uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, unseren Pflichten zu den Sachmängelansprüchen nachzukommen.
3. Der Kunde muss Oekomax Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes, schriftlich mitteilen.
4. Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Produkte Sachmängel aufweisen, verlangt Oekomax nach ihrer Wahl, dass
 - a) das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließende Rücksendung an Oekomax gesendet wird.
 - b) der Kunde das schadhafte Teil bereithält und ein Techniker von Oekomax zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen. Unter die Gewährleistungen fallende Teile werden nicht berechnet, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von Oekomax zu bezahlen sind. Die Reparatur erfolgt nötigenfalls durch Ersatz neuer Teile. Oekomax stehen mehrere Nachbesserungen zu.
5. Sachmängelansprüche gegen Oekomax stehen nur unmittelbar dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Gebrauchtmaschinen und Gebrauchtanlagen, die unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung geliefert werden.
7. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden sei, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Rückgriffsansprüche des Kunden gegen Oekomax gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Kunden gegen die Oekomax gemäß §478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 7 entsprechend.
9. Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen § 8 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche des Kunden gegen Oekomax und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Oekomax als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Kunden nach diesem § 8 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß § 7 Abs. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Oekomax und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Für Lieferungen und Zahlungen ist 85053 Ingolstadt, Erfüllungsort. Für alle Rechtsstreitigkeiten ist das Amtsgericht Ingolstadt ausschließlicher Gerichtsstand. Oekomax ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen Oekomax und Kunden unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

§ 10 Schlußbestimmungen

Für Kunden, die nicht als Vollkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches und des § 24 AGB-Gesetz gelten, finden folgende Bestimmungen keine Anwendung:
§ 1 Ziff. 1 S. 3; § 3 Ziff. 1 S.4.Statt § 7 Ziff. 3 gilt: Offensichtliche Mängel müssen Oekomax unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung mitgeteilt werden. Oekomax stehen mehrfache Nachbesserungen zu.